

Allgemeine Akkreditierungsrichtlinien für Journalisten, Blogger & Influencer für die Leipziger Messe

Als Messeveranstalter wollen wir Journalisten, Bloggern & Influencern den Zugang zu Informationen über unsere Veranstaltungen und unser Unternehmen mit Hilfe einer Akkreditierung erleichtern. Eine Akkreditierung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der journalistischen Berichterstattung.

Eine Medien-Akkreditierung können erhalten:

Personen aus dem In- oder Ausland, die ihre journalistische (auch foto-journalistische) Tätigkeit (mit Bezug zum jeweiligen Messethema) folgendermaßen nachweisen können:

- a. durch Vorlage von Namensartikeln, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate sind,
- b. durch Vorlage eines Impressums, in dem sie als Redakteure, ständige redaktionelle Mitarbeiter oder Autoren genannt sind, und das zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als drei Monate ist,
- c. durch Vorlage eines schriftlichen Auftrages einer Voll-Redaktion im Original mit Bezug zur aktuellen Messe,
- d. mittels eines Weblinks zu einer Online-Publikation, die in der jeweiligen Branchen-Community etabliert ist und eine angemessene Reichweite vorweisen kann. In diesen Fällen ist eine Vorab-Akkreditierung wegen erhöhten Prüfungsaufwandes erforderlich. Solche Online-Medien müssen seit mindestens drei Monaten existieren, regelmäßige Einträge vorweisen und der letzte Text mit Bezug zum Messethema darf höchstens drei Monate alt sein.
- e. durch Vorlage eines höchstens sechs Monate alten Beleges, dass sie für Schülerzeitungen arbeiten, oder durch Vorlage eines gültigen Ausweises einer Jugendpresseorganisation oder durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Schule, welche die redaktionelle Tätigkeit für die Schülerzeitung bestätigt.
- f. Inhaber eines gültigen Presseausweises eines in- oder ausländischen Journalistenverbandes.

Wir weisen darauf hin, dass die Vorlage eines Presseausweises in der Regel keine alleinige Grundlage für eine Akkreditierung ist. Der Messeveranstalter behält sich vor, weitere Nachweise zur Überprüfung der journalistischen Tätigkeit gemäß den Punkten a - e anzufordern. Die Legitimationen sollten in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Der Messeveranstalter behält sich im Einzelfall vor, zusätzlich die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild zu fordern. Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht. Gegebenenfalls macht der Messeveranstalter von seinem Hausrecht Gebrauch.

Akkreditierungshinweise für Influencer, Blogger, YouTuber, Instagramer und Twitterer

Um eine Presseakkreditierung erfolgreich durchzuführen, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Es muss ein Themenbezug zur jeweiligen Messe vorliegen.

- Der Blog bzw. (Social-Media-)Kanal muss zum Zeitpunkt der Messe mindestens ein Jahr bestehen.
- Es muss eine relevante sowie regelmäßige journalistische Berichterstattung vorliegen (mindestens 12 Beiträge im Jahr).
- Der letzte Beitrag darf zum Zeitpunkt der Akkreditierung nicht älter als 1 Monat sein.
- Im Blog bzw. (Social-Media-)Kanal muss der vollständige Name des Redakteurs (keine Pseudonyme, Künstlernamen etc.) sichtbar sein. Sollte dies im Impressum nicht auftauchen, muss über andere Wege (Screenshot des privaten Log-In-Bereichs, Ausweise mit Künstlernamen, o.ä.) die Eindeutigkeit der zu akkreditierenden Person nachgewiesen werden.
- Es werden nur redaktionell Verantwortliche (auch Fotografen und Kameramänner – sofern namentlich im Impressum genannt) eines Blogs akkreditiert.
- Sollten mehrere Personen den (Social-Media-)Kanal betreiben, müssen die einzelnen Beiträge namentlich gekennzeichnet sein.
- Wir behalten uns eine Limitierung auf maximal 5 zugelassenen Personen pro (Social-Media-) Kanal vor.

Folgende Personengruppen werden nicht akkreditiert:

- Personen ohne journalistische Legitimation, wie Kundenbetreuer, Salesmanager, Anzeigenleiter oder Webmaster,
- PR-Berater sowie private Begleitpersonen
- Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland, die einen ausländischen Presseausweis vorlegen
- Personen, die einen schriftlichen Auftrag eines freien Journalisten vorlegen
- Personen, die ausschließlich privat in sozialen Netzwerken aktiv sind

Wichtig! Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht.

Stand: 1. Juli 2019